

780.2 Nachtparkverordnung der Gemeinde Rafz

Antrag Gemeinderat an die Gemeindeversammlung: 26. Januar 2010

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am: 15. März 2010

Erlass gültig ab: 1. September 2010





Nachtparkverordnung der Gemeinde Rafz

vom 15. März 2010

Inkraftsetzung 1. September 2010

Nachtparkverordnung

Inhaltsverzeichnis

l.	EINLEITUNG	2
II.	ALLGEMEINES	2
Art. 1	Begriffe	2
Art. 2	Gesteigerter Gemeingebrauch	2
III.	BEWILLIGUNGEN	2
Art. 3	Bewilligungspflicht	2
Art. 4	Erteilung der Bewilligung	2
Art. 5	Inhaber der Bewilligung	3
Art. 6	Platzanspruch	3
Art. 7	Freihalten von Strassen und Plätzen	3
Art. 8	Lastwagen und Spezialfahrzeuge	3
Art. 9	Benützungspflicht privater Parkplätze	3
IV.	GEBÜHREN	3
Art. 10	Gebühren	3
Art. 11	Gebühren- und Meldepflicht	3
Art. 12	Verwendung	4
V.	VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 13	Strafbestimmungen	4
Art. 14	Vollzug	4
Art. 15	Rechtsmittel	4
Art. 16	Inkrafttreten	4

I. EINLEITUNG

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) stützt sich auf Art. 20 Abs. 2 der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Nachtparkverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter usw.

Als Besitzer gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung überlassen wird. Wochenaufenthalter und auswärtige Halter sind den in der Gemeinde Rafz wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Art. 2 Gesteigerter Gemeingebrauch

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen dreimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

III. BEWILLIGUNGEN

Art. 3 Bewilligungspflicht

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger etc. nachts von 22.00 bis 06.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen Plätzen auf dem Gemeindegebiet von Rafz abzustellen (gesteigerter Gemeingebrauch).

Art. 4 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Rafz wohnhaften Fahrzeugbesitzern auf schriftliches Gesuch hin monats-, halb- oder jahresweise erteilt, die mangels anderer Parkiermöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 3 angewiesen sind und die festgelegte Nachtparkgebühr entrichten.

Art. 5 Inhaber der Bewilligung

Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Besitzers ausgestellt.

Art. 6 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Art. 7 Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumen, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Art. 8 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Sicherheitsvorstand kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen, Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

Art. 9 Benützungspflicht privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausweist, muss diesen auch regelmässig benützen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 3 ausgelöst.

IV. GEBÜHREN

Art. 10 Gebühren

Die Gebühren für das Nachtparkieren werden in einem separaten Gebührenreglement durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 11 Gebühren- und Meldepflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeugbesitzer, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

Art. 12 Verwendung

Die erhobenen Gebühren fallen dem Gemeindehaushalt zu.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht beauftragten Organen unwahre Angaben macht, deren Weisungen nicht befolgt, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 14 Vollzug

Die Gemeindeverwaltung wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

Art. 15 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf diese Verordnung, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Rafz zu richten.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. September 2010 in Kraft.

Mit GRB Nr. 17 vom Gemeinderat am 26. Januar 2010 beschlossen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. März 2010.

GEMEINDEVERSAMMLUNG RAFZ

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist Marc Bernasconi